

Info Präventivfachkräfte im Auftrag des Arbeitgebers (Rektorat)

1. Schulung und Unterweisung

ArbeitnehmerInnen sind gemäß § 14 AschG nachweislich (schriftlich) regelmäßig zu unterweisen – siehe Infos unter <http://www.boku.ac.at/17898.html>

Als Grundlage für die schriftlichen Unterweisungen können Betriebsanweisungen herangezogen werden.

Auf der Homepage <http://www.boku.ac.at/an-gesund.html> werden demnächst 1700 Musterbetriebsanweisungen zur Verfügung gestellt, die entsprechend angepasst werden können.

2. Umgang Impfbänke – Laminar Flow

Nachdem sich bereits ein schwerer Arbeitsunfall beim Umgang mit einer Impfbank an der BOKU ereignet hat wird ersucht, die Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in Laminar Flows einzuhalten/anzupassen.

Unter anderem ist die Desinfektion der Bänke mittels Sprühverfahren (Einsatz von Sprühflaschen) untersagt. Es hat eine Desinfektion mittels Wischverfahren (geeignete Flaschen mit Schwanenhals beschaffen, die bei Umkippen gewährleisten, dass keine Flüssigkeit austritt) zu erfolgen.

Weiters ist Vorsorge zu treffen, dass die Behältnisse mit Alkohollösung gegen Umfallen/Umstossen geschützt werden. Geeignete Einfassungen wie z.B. Metallringe (im Laborhandel erhältlich) sind zu beschaffen.

Bunsenbrenner müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen: „Laborbrenner haben zumindest den Anforderungen der ÖVGW-Richtlinie G3 od. DIN 30665-1 entsprechen und müssen mit einer Zündsicherung versehen sein“ – Bedienung mittels Fußpedal.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass keine explosionsfähige Atmosphäre bei Arbeiten in den Impfbänken entsteht. Die Bestimmungen der Explosionsschutzdokumente, einsehbar unter <http://www.boku.ac.at/17192.html> nach LOGIN unter „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“, sind einzuhalten.

Die MitarbeiterInnen sind gemäß Pkt. 1 zu unterweisen.

Weitere Informationen - siehe beigelegt Musterbetriebsanweisungen Impfbank, Verschütten von Chemikalien sowie Wisch- und Desinfektionsarbeiten.

3. Lagerung Chemikalien

Das Zusammenlagerungsverbot von Chemikalien – siehe Hinweise unter <http://www.boku.ac.at/17191.html> ist zu beachten.

Weiters dürfen in jedem Laborraum die für den Fortgang der Arbeiten benötigten brennbaren Flüssigkeiten, jedoch max. 10 L brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I-III (insgesamt) vorrätig gehalten werden. Von dieser Menge dürfen max. 0,5 L auf besonders gefährliche, brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) entfallen.

4. Arbeitsplätze in Laborbereichen

Gemäß allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, § 16, Abs.1 sind Arbeitsplätze mit besonderen Gefährdungen (z.B. Beeinträchtigung durch Gase, Dämpfe, Schwebstoffe, schädliche Strahlen etc.) von sonstigen Arbeitsplätzen (Bildschirmarbeitsplätze) zu trennen.

Lediglich Auswertearbeiten dürfen in Laborbereichen durchgeführt werden, dabei ist auf ergonomische Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

5. Erste - Hilfe Kästen

Die Überprüfung des Inhalts ist regelmäßig seitens der ErsthelferInnen abzuzeichnen und im Erste-Hilfe Kasten aufzubewahren. „Verhalten im Notfall“ mit Angabe ErsthelferInnen beim 1.Hilfe Kasten aushängen. Muster – siehe Homepage <http://www.boku.ac.at/17612.html>

Zusätzlich sind die Namen und die Kontaktdaten der ErsthelferInnen am/im Erste-Hilfe Kasten anzuführen.

6. Meldepflichtige Arbeitsstoffe

Bei Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden sowie fortpflanzungsgefährdenden und biologischen Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 und 4 sind diese sind vor der **erstmaligen** Verwendung dem Arbeitsinspektorat zu melden. <http://www.boku.ac.at/17191.html>

WICHTIG: Beim Umgang mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen gibt es die Notwendigkeit einer medizinischen Untersuchung, bei anderen Arbeitsstoffen wird eine freiwillige Untersuchung angeboten – nähere Auskünfte – Arbeitsmedizin.

7. CE Kennzeichnung

Ab 1995 müssen Maschinen seitens des Herstellers/Inverkehrbringer mit einem CE Kennzeichen versehen werden. Maschinen/Geräte die keine [CE Kennzeichnung](#) aufweisen, müssen dem Abschnitt 4 der [Arbeitsmittelverordnung](#) entsprechen und einer [Gefahrenanalyse](#) unterzogen werden.

Für Maschinen ohne Betriebsanleitung ist eine Anleitung gemäß Maschinensicherheitsverordnung - Anhang I - 1.7.4 seitens des Betreibers zu erstellen. – siehe Infos unter <http://www.boku.ac.at/17285.html>

8. Sicherheitsdatenblätter

Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter sind in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Einsatzort der Arbeitsstoffe aufzubewahren.

<http://www.boku.ac.at/17191.html>

9. Laborbereiche – Erstellen Arbeitsstofflisten

Gemäß Anforderung des Arbeitsinspektorats sind seitens der Departments-Institute pro Laborbereich Arbeitsstofflisten mit Mengenangaben bzw. Verbrauch, Art des Umgangs, Risikobeurteilung sowie Festlegung von Maßnahmen zum Schutze der ArbeitnehmerInnen zu erstellen (Hinweis auf die wichtigsten Punkte anhand der Sicherheitsdatenblätter je Arbeitsstoff).

Frist für die Erstellung der Listen: 31.05.2012

Übermittlung der Listen an die PFK

peter-martin.wolf@boku.ac.at

oder

arbeitsmedizin@boku.ac.at

Weitere Informationen zum Thema ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit finden sie unter <http://www.boku.ac.at/an-gesund.html>.

Für Fragen, Beratung etc. zum Thema ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit stehen Ihnen die Präventivfachkräfte gerne zur Verfügung.